



Städtische Polizeidirektion in Bern.

Bewilligung
Nro. *324*

Herr

Otto Probst

wohnhaft

Leimweg 9

erhält die polizeiliche Bewilligung zum Radfahren im Stadtbezirk Bern mit der Verpflichtung, sich den Vorschriften der Polizeiverordnung betreffend das Radfahren vom 5. Februar 1896 in allen Teilen unterziehen zu wollen.

Bern, 1. März 1896.

25/3.96.

Der städtische Polizeidirektor:

Unterschrift des Trägers:

Otto Probst

Polizei-Verordnung

betreffend das

Radfahren.

1. Im Stadtbezirk Bern ist das Radfahren nur gestattet, wenn der Radfahrer eine polizeiliche Bewilligung besitzt.

2. Die Bewilligung ist auf der städtischen Polizeidirektion einzuholen und besteht in der Aushändigung einer Radfahrerkarte an den Gesuchsteller gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr von Fr. 2. Die Mitglieder von Radfahrervereinen, deren Fahrreglemente die Genehmigung der städtischen Polizeidirektion erhalten haben, sind von der Abgabe dieser Kontrollgebühr befreit.

3. Die Radfahrerkarte ist persönlich, soll vom Radfahrer als Ausweis bei sich getragen und auf Verlangen jeder Polizeiperson vorgezeigt werden. Der Radfahrer ist für die Benutzung seiner Karte durch andere Personen haftbar.

4. Die städtische Polizeidirektion kann die Ausstellung von Radfahrerkarten verweigern und eine bereits ausgestellte Karte dauernd oder vorübergehend zurückziehen, wenn der Gesuchsteller, beziehungsweise Inhaber des Fahrens unkundig, oder wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend das Radfahren bestraft worden ist.

5. Ausserdem sind sämtliche in Gebrauch kommenden Fahrräder der im Stadtbezirk Bern wohnenden Bürger und solcher Auswärts-

wohnender, die regelmässig in den Stadtbezirk fahren, mit einer vorn an der Steuerung des Fahrrades in deutlich sichtbarer Weise anzubringenden Kontrollnummer zu versehen. Diese Kontrollnummern sind bei der städtischen Polizeidirektion zu erheben und werden von ihr zum Selbstkostenpreise abgegeben.

6. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5 beziehen sich nicht auf militärische Radfahrer in Ausübung ihres Dienstes und auf auswärtige Radfahrer, welche vorübergehend in den Stadtbezirk fahren oder an polizeilich bewilligten Wettfahrten oder Velofesten und dergleichen teilnehmen. Auswärtige Radfahrer, welche sich jedoch länger als drei Tage im Stadtbezirk aufhalten, sind verpflichtet, bei der städtischen Polizeidirektion eine provisorische Bewilligung einzuholen.

7. Die in Art. 1 bis 5 aufgestellten Vorschriften gelten auch für die Vermieter von Fahrrädern. Den Vermietern von solchen ist es jedoch gestattet, ihre Fahrräder auch an auswärtige Radfahrer, die nicht im Besitze der in Art. 1 vorgesehenen Fahrkarte sind, oder an solche Mieter abzugeben, die das Fahren erlernen wollen. Diese letztern dürfen jedoch ihre Uebungen nur an vom Verkehr abgelegenen Orten vornehmen.

8. Der Eigentümer eines mit einer Kontrollnummer versehenen Fahrrades ist für alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche der Mieter oder Inhaber des betreffenden Fahrrades während des Gebrauches desselben begangen hat, verantwortlich und haftbar, sofern der Widerhandelnde selbst nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

9. Jedes Fahrrad muss mit einer guten Spannvorrichtung und mit einem genügenden Signalapparat versehen sein.

10. Bei Dunkelheit müssen die Fahrräder mit gut leuchtenden Laternen versehen sein, deren Licht ungehindert nach vornen fallen kann.

11. Bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens gelten die im Art. 15 des Strassenpolizeigesetzes für Fuhrwerke enthaltenen Vorschriften auch für die Fahrräder, wonach jedes Fuhrwerk dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Strassenbreite ausweichen soll. Beim Vorfahren, welches auf der linken Seite stattzufinden hat, soll sich der Radfahrer den betreffenden Personen und Fuhrwerken durch Signale bemerkbar machen. Das Vorbeifahren darf sodann nur mit derjenigen Geschwindigkeit stattfinden, die zum Ueberholen nötig ist.

12. Der Signalapparat soll nicht erst kurz vor dem Hindernis, sondern auf gehörige Entfernung von demselben so rechtzeitig in Thätigkeit gesetzt werden, dass ein Ausweichen ohne Ueberstürzung möglich ist. Unnötige Alarm-signale dagegen sollen vermieden werden.

13. Scharfe Biegungen von Strassen und Wegen, welche eine Uebersicht der zu befahrenden Strecke verunmöglichen, sowie alle Stellen mit starkem Verkehr sind nur in ganz langsamem Tempo zu passieren. Wo durch Zusammenfluss von Menschen der Durchpass erschwert wird, soll der Radfahrer absteigen.

14. Anlagen, Trottoirs und Fusswege dürfen zum Fahren mit Fahrrädern nicht benutzt werden. Beim Passieren der Eisenbahnbrücke Schützenmatte-Rabbenthal hat der Radfahrer absteigen.

15. Scheuen Pferden gegenüber ist es Pflicht des Radfahrers, absteigen oder, wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, auf geeignete Weise zur Beruhigung der Tiere beizutragen.

16. Wenn durch den Radfahrer eine Person überfahren oder ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzustiegen, nach Kräften Beistand zu leisten und auf Verlangen Namen und Wohnort anzugeben.

17. Wird ein Radfahrer durch eine Polizeiperson angerufen, so hat er sofort anzuhalten. Den Aufforderungen und Weisungen der Polizeiorgane ist von Seite der Radfahrer unverzüglich Folge zu leisten.

18. Es ist verboten, das Vorbeifahren von Radfahrern mutwillig zu hindern, den Radfahrern Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen des Vehikels zu werfen oder andere gefahrdrohende Hindernisse in den Weg zu legen.

19. Diejenigen Fussgänger, welche es vorziehen, die Strassen, statt die daneben befindlichen Fusswege oder Trottoirs zu begehen, sind gehalten, daher kommenden Radfahrern Platz zu machen.

20. Zu Wettfahrten und dergleichen ist eine polizeiliche Bewilligung erforderlich.

21. Die städtische Polizeidirektion ist befugt, das Befahren einzelner Strassen mit Fahrrädern bei Festen, an Markttagen oder bei besonders starkem Verkehr zu untersagen.

22. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Busse bis auf Fr. 15. — bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen Verordnung betreffend das Fahren mit Velocipedes vom 1. April 1892, sowie die Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche für den durch solche Widerhandlungen zugefügten Schaden